

## Verfahrensordnung für Studierende der Medizinischen Fakultät

Sollten Sie als Studierende/r unserer Fakultät im Zusammenhang mit Ihrem Leben an der Universität Rat oder Hilfe brauchen, empfehlen wir Ihnen Folgendes:

A. Wenn Ihr Problem NICHT unmittelbar mit dem Studium oder mit Finanzangelegenheiten in Verbindung mit dem Studium (Studiengebühr, sonstige Gebühren oder Zuwendungen) zusammenhängt, so wenden Sie sich mit Ihrer Bitte an den Englisch-Deutschen Studierendenausschuss (EGSC) bzw. an das Deutsche Studierendenbüro.

B. Wenn Ihr Problem mit dem Studium, der Studiengebühr oder sonstigen in Verbindung mit dem Studium stehenden Gebühren zusammenhängt, empfehlen wir Ihnen Folgendes:

1. Studieren Sie die Regelungen sorgfältig durch, in erster Linie die Studien- und Prüfungsordnung (davon gibt es keine Fakultätsordnung, jedoch sind in der Universitätsordnung Sonderregelungen der UPMF enthalten), sowie die Dekanatsanweisungen, Regeln und Verfahrensordnungen in Bezug auf das Studium. Diese sind am einfachsten auf der Webseite der Medizinischen Fakultät zu erreichen ([www.medizin.hu](http://www.medizin.hu) unter dem Menüpunkt „Studienreferat“). Wir bitten Sie, diese Seite regelmäßig zu besuchen, da sie u. a. mit der eindeutigen Erklärung aktueller Probleme kontinuierlich aktualisiert und verbessert wird. In den meisten Fällen finden Sie bereits hier die Antworten auf Ihre Fragen.
2. Sollten Ihre Fragen auch nach dem sorgfältigen Durchstudieren obiger Dokumente unbeantwortet bleiben, so wenden Sie sich bitte im Studienreferat an Ihre/n Fachberater/in.
3. Wenn Sie in den in Punkt C enthaltenen Angelegenheiten einen schriftlichen Antrag stellen müssen, geben Sie ihn bitte an die in der Regelung bestimmte zuständige Person (an den/die Leiter/in der Studienreferats, den/die Leiter/in des Finanzreferats der UPMF, den/die Prodekan/in für Bildung, den/die Prodekan/in für Finanzen, den/die Dekan/in, den/die Vorsitzende/n der Studienkommission bzw. Kreditäquivalenz-Kommission) adressiert im Studienreferat bei Ihrer/m Fachberater/in ab. Die Antwort auf Ihren Antrag bzw. der diesbezügliche Beschluss wird Ihnen von dem/der Sachbearbeiter/in des Studienreferats oder des Finanzreferats per E-Mail oder auf dem Postweg zugeschickt.
4. Anträge sind in denjenigen Angelegenheiten an den/die **Leiter/in des Studienreferats** zu adressieren, die mit dem Studium zusammenhängen, genehmigungspflichtig sind und lediglich die Anwendung der Regelungen benötigen (dass heißt, eine individuelle Entscheidung wird nicht benötigt, nur die Ordnungsmäßigkeit muss kontrolliert und registriert werden. Hierher gehört der Großteil der eventuellen Probleme. Sofern das Anliegen den Regeln entspricht, wird dies von dem/der Leiter/in des Studienreferats schriftlich genehmigt.
5. Anträge in Bezug auf den Wechsel an die UPMF, Studiengebührermäßigung, sowie Anträge auf eine Gasthörerschaft an der UPMF sind an den/die Vorsitzende/n der **Studienkommission** zu adressieren. In diesen Fällen entscheidet die Studienkommission – wenn es die Regeln vorschreiben unter Heranziehung von anderen Gremien. Der Beschluss wird von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission unterschrieben, für seine Aushändigung sorgt der/die Leiter/in des Studienreferats.

Auch der Einspruch gegen Beschlüsse erster Instanz ist bei der Studienkommission einzureichen. Der Fall wird von der Studienkommission Zweiter Instanz überprüft und wenn

sie den Beschluss für rechtswidrig erklärt, weist sie das Organ, das die Entscheidung getroffen hat, in einem Beschluss dazu an, den Fall erneut zu überprüfen und informiert auch den/die Studierende/n darüber.

6. Anträge auf die Anerkennung von Studienleistungen, die in einem außeruniversitären System (nicht im Rahmen des ETR) absolviert wurden, müssen Studierende der UPMF an die **Kreditäquivalenz-Kommission** adressieren. In diesem Fall entscheidet die Kommission unter Heranziehung des/der Lehrbeauftragten. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Studienreferats unter dem Menüpunkt „Quereinstieg und Kreditanrechnung“.
7. Anträge, denen im Rahmen der Billigkeit des Dekans (§ 14, (1) Studien- und Prüfungsordnung) stattgegeben werden kann, sind an den/die **Dekan/in** zu adressieren, meist sind es Anträge auf eine vierte Prüfungsmöglichkeit (D-Prüfung). Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Billigkeit des Dekans im Verlauf des Studiums nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Gemäß den Regelungen ist der/die Dekan/in im Rahmen der Billigkeit nicht berechtigt, die Studierenden von Studienanforderungen (z.B. von der Absolvierung eines Lehrfachs oder einer Prüfung bzw. von der Erfüllung von Voraussetzungen) zu befreien.
8. Alle Anträge in Bezug auf Gebühren, Erstattungen und Zuwendungen sind an den/die **Finanzdirektor/in** zu adressieren – mit Ausnahme jener Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen (siehe Punkt 5). Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Anordnung des Dekans der Fakultät auf der Webseite des Studienreferats unter dem Menüpunkt „Regelungen und Wegweiser“.
9. In allen Studienangelegenheiten, in denen die Regelungen eine individuelle Beurteilung des Antrags ermöglichen, und die nicht unter die obigen Punkte fallen, ist der Antrag an den/die **Prodekan/in für Bildung** zu adressieren. Der/die Prodekan/in ist nicht berechtigt einen den Regelungen der Universität und der Fakultät widersprechenden Beschluss zu fassen. Ein Beschluss, der einen bestimmten Teil der Regeln außer Acht lässt, kann ausschließlich im Rahmen der Billigkeit des Dekans gefasst werden (siehe Punkt 7). Für die Besprechung von ungelösten Problemen im Zusammenhang mit dem Studium steht Ihnen der Prodekan in seiner *Sprechstunde* zur Verfügung. Für die Sprechstunde können Sie sich persönlich im Studienreferat oder per E-Mail über Ihre/n Fachberater/in mit Angabe des genauen Themas anmelden.

### **An wen können Sie sich im Falle einer Beschwerde bezüglich des Studiums wenden?**

1. Im Falle einer Beschwerde sollten Sie versuchen, sich mit der Person zu einigen, die Ihre Beschwerde herbeigeführt hat (Lehrkraft, administrative/r Mitarbeiter/in, Kommilitone, usw.). Mit der richtigen Einstellung können die meisten Probleme auch auf diesem Wege gelöst werden.
2. Sollte einer/e ihrer Kommilitonen mit seinem/ihrem Verhalten die Regeln des öffentlichen Lebens oder des Zusammenlebens an der Universität verletzen, so können Sie Ihre Beschwerde bei dem/der Vorsitzenden des EGSC melden.
3. Im Falle einer Beschwerde bezüglich einer der Lehrkräfte können Sie sich – wenn Sie das Problem mit der Lehrkraft nicht besprechen konnten – an den/die Lehrbeauftragte/n wenden. Wenn für Ihr Problem auch hier keine Lösung gefunden wurde, wenden Sie sich bitte an den/die Leiter/in des Instituts / der Klinik. Wenn auch er/sie Ihnen nicht weiterhelfen kann, wenden Sie sich bitte mit Ihrer schriftlichen Beschwerde an den/die Dekan/in. Die Beschwerde ist im Studienreferat einzureichen. reichen Sie im Studienreferat eine schriftliche Beschwerde adressiert an den/die Dekan/in ein.

4. Mit einer Beschwerde bezüglich der Fachberater/innen des Studienreferats können Sie sich an den/die Leiter/in des Studienreferats wenden. Beschwerden bezüglich des/der Leiter/in des Studienreferats melden Sie bitte dem/der Prodekan/in für Bildung.
5. Wenn Sie die Entscheidung einer der Fakultätsforen oder einer Person für rechtswidrig halten, wenden Sie sich bitte mit Ihrer schriftlichen Beschwerde an den/die Leiter/in der Studienkommission. Die Beschwerde ist im Studienreferat einzureichen.
6. Einspruch gegen die Entscheidung der Studienkommission, des/der Dekans/in oder der Prodekane/innen können Sie bei der Studienkommission Zweiter Instanz der Universität erheben. In diesem Fall müssen Sie Ihren Antrag an den/die Studiendirektor/in der UP adressiert bei der Stelle einreichen (Studienreferat, Dekanat), die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Pécs, den 10. März 2012

Dr. Valér Csernus

Prodekan für Bildung